Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 523

# Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(16. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über die Gewährung von Straffreiheit
- Drucksache 215 -

und über den von den Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit

- Drucksache 248 -

Berichterstatter:
**Abgeordneter Dr. Furler**

## Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Entwurf eines Gesetzes über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954) — Drucksachen 215, 248 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen;
2. der folgenden Entschließung zuzustimmen:

   Das Straffreiheitsgesetz befreit nur solche Personen von den gesetzlichen Folgen einer Verurteilung, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht rechtskräftig abgeurteilt waren oder bei denen die Strafvollstreckung noch nicht abgeschlossen war. Urteile, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig geworden sind, wurden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Strafregister vermerkt. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß hierdurch aufgetretenen Härten im Einzelfall dadurch Rechnung getragen wird, daß die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister angeordnet wird.

Bonn, den 13. Mai 1954

**Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht**

| **Hoogen** | **Dr. Furler** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

# Zusammenstellung

**des Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit**
**- Drucksache 215 -**
**und des von den Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit**
**- Drucksache 248 -**

**mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß)**

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
|---|---|
| Entwurf eines Gesetzes über *die Gewährung von Straffreiheit* | Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: |
| ERSTER ABSCHNITT<br>**Voraussetzungen der Straffreiheit** | |
| § 1<br>Anwendungsbereich | § 1<br>Anwendungsbereich |
| *Für* Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem *1. Oktober 1953* begangen sind, *wird* nach den folgenden Vorschriften *Straffreiheit gewährt.* | Für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 9. September 1953 begangen sind, wird nach folgenden Vorschriften Straffreiheit gewährt. |

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
über den Erlaß von Strafen und Geldbußen
und die Niederschlagung von Strafverfahren
und Bußgeldverfahren
(Straffreiheitsgesetz 1954)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Zur Bereinigung der durch Kriegs- oder Nachkriegsereignisse geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse werden bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 1. Januar 1954 begangen sind, nach den folgenden Vorschriften Strafen und Geldbußen erlassen sowie Strafverfahren und Bußgeldverfahren niedergeschlagen.

Regierungsentwurf

§ 2

*Straftaten infolge der Kriegs- oder Nachkriegsereignisse*

*(1) Für Straftaten, bei denen ein Zusammenhang mit den auf die Kriegs- oder Nachkriegsereignisse zurückzuführenden außergewöhnlichen Verhältnissen besteht oder nicht auszuschließen ist, wird Straffreiheit nach den Absätzen 2 bis 4 gewährt.*

*(2)* Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn sie in Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt, allein oder nebeneinander bestehen.

*(3)* Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen werden neue Verfahren nicht eingeleitet.

*(4)* Straffreiheit wird nicht gewährt, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen *mit* Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als einem Monat *vorbestraft* oder seine Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet *war*.

(siehe § 4 Abs. 2)

§ 3

Straftaten *infolge wirtschaftlicher Notlage*

(1) Für Straftaten, die begangen worden sind, weil sich der Täter infolge der Kriegs- oder Nachkriegsereignisse in einer unverschuldeten *wirtschaftlichen* Notlage befunden hat oder weil er einer solchen Notlage anderer abhelfen wollte, wird über § 2 hinaus Straffreiheit gewährt, wenn keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Mo-

Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen

§ 2

Allgemeine Straftaten

(1) Straftaten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn sie in Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt, allein oder nebeneinander bestehen.

(2) Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn keine schwereren Strafen als Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt, allein oder nebeneinander, zu erwarten sind. Unter denselben Voraussetzungen werden neue Verfahren nicht eingeleitet.

(3) Straffreiheit wird nicht gewährt, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Verbrechen oder vorsätzlichem Vergehen mit Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als einem Monat vorbestraft oder seine Unterbringung in ein Arbeitshaus angeordnet war.

(siehe § 4 Abs. 3)

## ERSTER ABSCHNITT

## Voraussetzungen der Straffreiheit

### § 2

### Allgemeine Straffreiheit

(1) Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn sie in Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt, allein oder nebeneinander, bestehen.

(2) Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen werden neue Verfahren nicht eingeleitet.

(3) Straffreiheit wird nicht gewährt, wenn der Täter vor Begehung der Tat wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen zu Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als einem Monat verurteilt oder seine Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet worden ist.

(4) Straffreiheit wird ohne Rücksicht auf frühere Strafen und Maßregeln gewährt, wenn die Tat nur als Übertretung strafbar und keine Haftstrafe verhängt oder zu erwarten ist.

### § 3

### Straftaten aus Not

(1) Für Straftaten, die begangen worden sind, weil sich der Täter infolge der Kriegs- oder Nachkriegsereignisse in einer unverschuldeten Notlage befunden hat oder weil er einer solchen Notlage anderer abhelfen wollte, wird über § 2 hinaus Straffreiheit gewährt, wenn keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
|---|---|
| naten und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist. | |
| (2) Straffreiheit nach *dem* Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der Täter *zur Zeit* der Tat wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen *mit* Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als drei Monaten *vorbestraft* oder seine Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet *war*. | |
| § 4 | § 4 |
| *Geldbußen und Geldstrafen bei Übertretungen* | Ordnungswidrigkeiten |
| (1) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten *(§ 21 Abs. 1)* bis zu *10 000 DM*, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu *10 000 DM* zu erwarten sind. | (1) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten (§ 18) bis zu 10 000 Deutsche Mark, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. |
| | (2) Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 10 000 Deutsche Mark zu erwarten sind. Unter denselben Voraussetzungen werden neue Verfahren nicht eingeleitet. |
| *(2) Geldstrafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn die Tat nur als Übertretung strafbar ist. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat nur als Übertretung strafbar und lediglich Geldstrafe zu erwarten ist.* | (3) Geldstrafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn die Tat nur als Übertretung strafbar und lediglich Geldstrafe zu erwarten ist. |
| *(3)* Unter denselben Voraussetzungen werden neue Verfahren nicht eingeleitet. | (4) Unter denselben Voraussetzungen werden neue Verfahren nicht eingeleitet. |
| § 5 | § 5 |
| Steuer- und Monopolvergehen | Steuer- und Monopolvergehen |
| (1) Für Steuervergehen (§ 392 der Reichsabgabenordnung) und Monopolvergehen (§§ 119 bis 126 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) wird Straffreiheit nach diesem Gesetz nur unter den in den §§ 2, 3 bezeichneten Voraussetzungen *und nur bei Taten* gewährt, *die nach den Vorschriften über* | (1) Für Steuervergehen (§ 392 der Reichsabgabenordnung) und Monopolvergehen (§§ 119 bis 126 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) wird Straffreiheit nach diesem Gesetz nur unter den in § 2 bezeichneten Voraussetzungen und nur bei Taten gewährt, die nach den Vorschriften über |

Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist.

(2) Straffreiheit nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der Täter **vor Begehung** der Tat wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen **zu** Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als drei Monaten **verurteilt** oder seine Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet **worden ist.**

§ 4

entfällt hier
(siehe § 21a)

§ 5

Steuer- und Monopolvergehen

(1) Für Steuervergehen (§ 392 der Reichsabgabenordnung) und Monopolvergehen (§§ 119 bis 126 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, **§§ 40 bis 43 des Zündwarenmonopolgesetzes**) wird Straffreiheit nach diesem Gesetz unter den in den §§ 2, 3 bezeichneten Voraussetzungen nur gewährt,

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
|---|---|
| *Steuerordnungswidrigkeiten (§ 413 der Reichsabgabenordnung) oder Monopolordnungswidrigkeiten (§ 125 des Branntweinmonopolgesetzes)* | Steuerordnungswidrigkeiten (§ 413 der Abgabeordnung) oder Monopolordnungswidrigkeiten (§§ 125, 126 des Branntweinmonopolgesetzes) |
| *strafbar sind. Bei rechtskräftig verhängter Geldstrafe, die noch nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt ist (§ 470 der Reichsabgabenordnung), kommt es auf die Höhe der zu erwartenden Ersatzfreiheitsstrafe an.* | strafbar sind. Bei rechtskräftig verhängter Geldstrafe, die noch nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt ist (§ 470 Reichsabgabenordnung) kommt es auf die Höhe der zu erwartenden Ersatzfreiheitsstrafe an. |
| *(2) Zuwiderhandlungen* gegen Art. IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung vom 20. Juni 1948 (Bestandsaufnahme — WiGBl. Beilage Nr. 4 S. 11) und gegen die entsprechenden Vorschriften *der Länder der französischen Zone sind von der* Straffreiheit *nach diesem Gesetz ausgeschlossen.* | (2) wie Regierungsentwurf |
| *§ 6* | |
| *Beleidigungen im politischen Meinungsstreit* | |
| *Für Beleidigungen, die im politischen Meinungsstreit begangen sind (§§ 95, 97,* | |

1. wenn die Steuer- oder Monopolforderung, auf die sich die Tat bezieht, bis zum 31. Dezember 1952 entstanden und entweder
   a) die Tat vor dem 1. Januar 1954 begangen oder
   b) bei Steuern, für welche die Abgabe einer Steuererklärung gefordert wird, die Steuererklärung vor dem 1. Januar 1954 schuldhaft unrichtig oder unvollständig abgegeben worden ist, auch wenn die Tat erst nach dem Stichtag (§ 1) beendet worden ist,
2. wenn die Tat, auf welche die Nr. 1 nicht anwendbar ist, vor dem 1. Januar 1954 begangen worden ist.

(2) Straffreiheit nach Absatz 1 Nr. 1 wird nicht gewährt,

1. wenn die Tat sich auf die Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz bezieht,
2. für Steuervergehen, für die der Täter nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 15) Straffreiheit erlangen konnte.

(3) Für Vergehen gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung vom 20. Juni 1948 (Bestandsaufnahme — WiGBl. Beilage Nr. 4 S. 11) und gegen die entsprechenden Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz, der ehemaligen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern, des bayerischen Kreises Lindau und des Landes Berlin wird Straffreiheit unter den in den §§ 2, 3 bezeichneten Voraussetzungen gewährt, wenn die Tat vor dem 1. Januar 1954 begangen worden ist.

§ 6

entfällt

Regierungsentwurf

*185, 186, 187, 187a des Strafgesetzbuchs) wird über die §§ 2, 3 hinaus Straffreiheit gewährt, wenn keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist.*

§ 7

Nachrichtentätigkeit

*(1)* Für Straftaten,

*welche darauf gerichtet sind, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit* über Angelegenheiten, mit denen Angehörige des öffentlichen Dienstes befaßt sind, Nachrichten *mitzuteilen, zu beschaffen oder zu verbreiten,*

oder welche damit derart in Zusammenhang stehen, daß sie solche Taten vorbereiten, fördern, sichern oder decken sollten,

wird über die §§ 2, 3 hinaus Straffreiheit gewährt, *wenn keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist.*

*(2) Straffreiheit nach dem Absatz 1 wird nur für Straftaten gewährt, die nach den Vorschriften über*

Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen

§ 6

Interzonengeschäfte

(1) Für Wirtschaftsstraftaten, die gegen die Vorschriften über Interzonengeschäfte verstoßen *(§ 18)* wird über § 2 hinaus Straffreiheit gewährt, wenn die Tat vor dem *1. April 1951* begangen worden und keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) *Für* Ordnungswidrigkeiten *(§ 18)*, die gegen die Vorschriften über Interzonengeschäfte verstoßen und vor dem *1. April 1951* begangen worden sind, wird *Straffreiheit* nach *§ 4 Abs. 1, 2, 4* ohne Rücksicht auf die Höhe der Geldbuße gewährt.

§ 6a

Interzonengeschäfte

(1) Für Wirtschaftsstraftaten, die gegen die Vorschriften über Interzonengeschäfte verstoßen (§ 21 Abs. 1), wird über die §§ 2, 3 hinaus Straffreiheit gewährt, wenn die Tat vor dem 1. Januar 1952 begangen worden und keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(siehe § 21b)

§ 7

entfällt hier

(siehe § 9a)

Regierungsentwurf

Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen

*Angriffe gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123, 124, 132, 132 a, 133, 136, 137 des Strafgesetzbuchs),*

*Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c des Strafgesetzbuchs),*

*Begünstigung und Hehlerei (§§ 257 bis 261 des Strafgesetzbuchs),*

*Betrug und Untreue (§§ 263 bis 266 des Strafgesetzbuchs),*

*Urkundenfälschung (§§ 267 bis 281 des Strafgesetzbuchs),*

*Verletzung der Amtspflicht (§§ 331, 333, 348 bis 351, 353 b, 353 c, 354, 355, 357 des Strafgesetzbuchs),*

*nach den §§ 2, 4, 6 und 7 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) oder*
*nach den §§ 20, 21 des Reichsgesetzes über die Presse und den entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze*
*strafbar sind.*

§ 8

Taten während des *staatlichen* Zusammenbruchs

*(1)* Für Straftaten, die *der Täter* unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Verhältnisse des *staatlichen* Zusammenbruchs in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 *in einem wirklichen oder vermeintlichen Pflichtenwiderstreit* begangen *hat,* in dem er einen Befehl *ausführen oder* eine Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht *erfüllen zu müssen glaubte,* wird über die §§ 2, 3 hinaus Straffreiheit gewährt, wenn keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist.

*(2) Straffreiheit nach dem Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der Täter sich bei der Tat gewissenlos über die höhere Rechtspflicht hinweggesetzt hat.*

§ 8

Taten während des Zusammenbruchs

Für Straftaten, die unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Verhältnisse des Zusammenbruchs in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 **in der Annahme** einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, **insbesondere auf Grund** eines Befehls, begangen **worden sind,** wird über die §§ 2, 3 hinaus Straffreiheit gewährt, **wenn nicht dem Täter nach seiner Stellung oder Einsichtsfähigkeit zuzumuten war, die Straftat zu unterlassen, und** keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist.

Regierungsentwurf

§ 9

Verschleierung des Personenstandes

(1) Für Straftaten, die zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen begangen worden sind, wird über die §§ 2, 3 hinaus Straffreiheit gewährt, wenn keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist.

(2) Ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe wird Straffreiheit gewährt, wenn der Täter freiwillig frühere unwahre Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen gegenüber einer Behörde berichtigt hat, oder wenn er sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes spätestens bis zum *1. Juli* 1954 freiwillig gegenüber der Polizeibehörde seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes gemäß den polizeilichen Meldevorschriften berichtigt. Dies gilt auch für Taten, die nach dem Stichtag (§ 1) fortdauern.

(3) Befindet sich der Täter beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in dessen Geltungsbereich oder ist er an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden verhindert, so endet die Frist des Absatzes 2 erst sechs Monate, nachdem er den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreten hat oder das Hindernis weggefallen ist.

(siehe § 7)

Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen

§ 3

Verschleierung des Personenstandes

(1) Für Straftaten, die zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen begangen worden sind, wird über § 2 hinaus Straffreiheit gewährt, wenn keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist.

(2) Ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe wird Straffreiheit gewährt, wenn der Täter freiwillig frühere unwahre Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen gegenüber einer Behörde berichtigt hat, oder wenn er sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes spätestens bis 1. August 1954 freiwillig gegenüber der Polizeibehörde seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes gemäß den polizeilichen Meldevorschriften berichtigt. Dies gilt auch für Taten, die nach dem Stichtag (§ 1) fortdauern.

(3) wie Regierungsentwurf

## § 9

Verschleierung des Personenstandes

(1) unverändert wie Regierungsentwurf

(2) Ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe wird Straffreiheit gewährt, wenn der Täter freiwillig frühere unwahre Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen gegenüber einer Behörde berichtigt hat, oder wenn er sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes spätestens bis zum **31. Dezember** 1954 freiwillig gegenüber der Polizeibehörde seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes gemäß den polizeilichen Meldevorschriften berichtigt. Dies gilt auch für Taten, die nach dem Stichtag (§ 1) fortdauern.

(3) unverändert wie Regierungsentwurf

## § 9a

Nachrichtentätigkeit

Für Straftaten, welche **die Mitteilung, Beschaffung oder Verbreitung von Nachrichten** über Angelegenheiten zum Gegenstand haben, mit denen Angehörige des öffentlichen Dienstes befaßt sind,

oder welche damit derart in Zusammenhang stehen, daß sie solche Taten vorbereiten, fördern, sichern oder decken sollten,

wird über die §§ 2, 3 hinaus **ohne Rücksicht auf die Höhe der rechtskräftig verhängten oder zu erwartenden Strafe** Straffreiheit gewährt, **wenn die Tat vor dem 1. Januar 1952 begangen worden ist.**

Regierungsentwurf

Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen

## ZWEITER ABSCHNITT

### Gemeinsame Vorschriften

### § 10

### Ausschluß von der Straffreiheit

(1) Ausgeschlossen von der Straffreiheit nach diesem Gesetz sind

Hochverrat
(§§ 80 bis 84 des Strafgesetzbuchs),

Staatsgefährdung
(§§ 89 bis 94, 96 des Strafgesetzbuchs),

Landesverrat
(§§ 100 bis 100 f des Strafgesetzbuchs),

Beteiligung an verbotenen Vereinigungen
(§§ 49 b, 128, 129, 129 a des Strafgesetzbuchs),

Mord und Totschlag
(§§ 211 bis 213 des Strafgesetzbuchs),
jedoch Totschlag nicht in den Fällen des § 8,

Verschleppung und politische Verdächtigung
(§§ 234 a, 241 a des Strafgesetzbuchs, § 1 des Berliner Gesetzes über die Verschleppung von Personen aus den Berliner Westsektoren vom 12. September 1949 [VBl. S. 331], §§ 1, 2 des Berliner Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 14. Juni 1951 [GVBl. S. 417]),

Raub und räuberische Erpressung
(§§ 249 bis 252, 255 des Strafgesetzbuchs),

*schwere Bestechlichkeit und Richterbestechung*
*(§§ 332, 334 des Strafgesetzbuchs, § 3 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 [RGBl. I S. 351]),*

*Vergehen, die gegen Vorschriften zur Sicherung des Straßenverkehrs verstoßen oder mit einem solchen Verstoß verbunden sind,*

## ZWEITER ABSCHNITT

### Gemeinsame Vorschriften für die Straffreiheit

### § 10

### Ausschluß von der Straffreiheit

(1) Ausgeschlossen von der Straffreiheit nach diesem Gesetz sind

Hochverrat
(§§ 80 bis 84 des Strafgesetzbuchs),

Staatsgefährdung
(§§ 89 bis 94, 96 des Strafgesetzbuchs),

Landesverrat
(§§ 100 bis 100 f des Strafgesetzbuchs),

Beteiligung an verbotenen Vereinigungen
(§§ 49 b, 128, 129, 129 a des Strafgesetzbuchs),

Doppelehe
(§ 171 des Strafgesetzbuchs),

Mord und Totschlag
(§§ 211 bis 213 des Strafgesetzbuchs),
jedoch Totschlag nicht in den Fällen des § 8,

Verschleppung und politische Verdächtigung
(§§ 234 a, 241 a des Strafgesetzbuchs, § 1 des Berliner Gesetzes über die Verschleppung von Personen aus den Berliner Westsektoren vom 12. September 1949 [VOBl. I S. 331], §§ 1, 2 des Berliner Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 14. Juni 1951 [GVBl. S. 417]),

Raub und räuberische Erpressung
(§§ 249 bis 252, 255 des Strafgesetzbuchs),

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
|---|---|
| **unterlassene Verbrechensanzeige** (§ 138 des Strafgesetzbuchs und § 3 des Berliner Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 14. Juni 1951 [GVBl. S. 417]) und Volltrunkenheit (§ 330 a des Strafgesetzbuchs), wenn sie sich auf eine der vorstehend bezeichneten mit Strafe bedrohten Handlungen beziehen. | |
| | § 7 |
| | Ausschluß von der Straffreiheit |
| (2) Von der Straffreiheit sind ferner Straftaten ausgeschlossen, die auf Gewinnsucht beruhen oder bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen. | Ausgeschlossen von der Straffreiheit nach diesem Gesetz sind Zuwiderhandlungen, die auf Gewinnsucht beruhen oder bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen. |
| § 11 | § 8 |
| Ausschluß von Vorstrafen | Ausschluß von Vorstrafen |
| Vorstrafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes getilgt oder tilgungsreif sind oder der beschränkten Auskunft unterliegen, bleiben bei der Prüfung, ob die Straffreiheit nach diesem Gesetz durch Vorstrafen ausgeschlossen wird, außer Betracht. Dies gilt für die Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus entsprechend. | wie § 11 Regierungsentwurf |
| § 12 | § 9 |
| Zusammentreffen mehrerer Straftaten | Zusammentreffen mehrerer Straftaten |
| (1) Hat der Täter mehrere selbständige Handlungen begangen, die einzeln unter dieses Gesetz fallen, so kommt es für die Straffreiheit auf die Höhe der erkannten oder zu bildenden Gesamtstrafe und, soweit eine Gesamtstrafe nicht zu bilden ist, auf die Summe der Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen an. | (1) Hat ein Täter mehrere selbständige Straftaten begangen, die einzeln unter dieses Gesetz fallen, so kommt es für die Straffreiheit auf die Höhe der erkannten oder zu bildenden Gesamtstrafe und, soweit eine Gesamtstrafe nicht zu bilden ist, auf die Summe der Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen an. |
| (2) Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe wegen einer Straftat, für die Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere solche Einzelstrafen, so ist die Gesamtstrafe angemessen herabzusetzen. Die Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) *darüber* wird von dem Gericht erlassen, das *für die Entscheidungen über die Einzelstrafen zuständig ist.* | (2) Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe wegen einer Straftat, für die Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere solche Einzelstrafen, so ist die Gesamtstrafe angemessen herabzusetzen. Die Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber wird von dem Gericht erlassen, das die Strafe verhängt hat, für die Straffreiheit gewährt wird. Wird für mehrere Einzelstrafen Straffreiheit gewährt, so gilt § 462 Abs. 3 der Strafprozeßordnung. |

unterlassene Verbrechensanzeige (§ 138 des Strafgesetzbuchs und § 3 des Berliner Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 14. Juni 1951 [GVBl. S. 417]) und Volltrunkenheit (§ 330 a des Strafgesetzbuchs), wenn sie sich auf eine der vorstehend bezeichneten mit Strafe bedrohten Handlungen beziehen.

(2) unverändert wie Regierungsentwurf

§ 11

Ausschluß von Vorstrafen

unverändert
wie Regierungsentwurf

§ 12

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) unverändert wie Regierungsentwurf

(2) Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe wegen einer Straftat, für die Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere solche Einzelstrafen, so ist die Gesamtstrafe angemessen herabzusetzen. Die Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) wird von dem Gericht erlassen, das **die Einzelstrafe verhängt hat. Wird für mehrere Einzelstrafen Straffreiheit gewährt, so gilt § 462 Abs. 3 der Strafprozeßordnung entsprechend.**

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
|---|---|
| (3) Ist eine Gesamtstrafe aus Einzelstrafen zu bilden, von denen nur die eine unter dieses Gesetz fällt, so bleibt sie bei der Bildung der Gesamtstrafe außer Betracht. Mehrere solche Einzelstrafen bleiben unberücksichtigt, wenn für eine aus ihnen zu bildende Gesamtstrafe nach diesem Gesetz Straffreiheit gewährt werden würde. | (3) wie Regierungsentwurf |
| § 13<br>Nebenstrafen und Nebenfolgen<br>Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskassen oder in die Kasse einer gemeinnützigen Einrichtung fließen, und auf rückständige Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war. | § 10<br>Nebenstrafen und Nebenfolgen<br>wie § 13 Regierungsentwurf |
| § 14<br>Besondere Maßnahmen | § 11<br>Besondere Maßnahmen |
| | (1) Soweit für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 4 dieses Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, werden die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängten und noch nicht vollstreckten Maßregeln der Abführung des Mehrerlöses ohne Rücksicht auf die Höhe des festgestellten Mehrerlöses erlassen. |
| | (2) Soweit für Monopolordnungswidrigkeiten gemäß § 5 dieses Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, lebt die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, wieder auf (§ 116 a Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung vom 7. Dezember 1944 - Reichsministerialbl. Nr. 21 -). |
| | (3) In allen übrigen Fällen gilt folgende Regelung: |
| (1) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Ersatzeinziehung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung und Abführung des Mehrerlöses werden von dem Straferlaß und der Einstellung des Verfahrens nicht berührt. Dasselbe gilt für die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes. | a) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Ersatzeinziehung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung und Abführung des Mehrerlöses werden von dem Straferlaß und der Einstellung des Verfahrens nicht berührt. Dasselbe gilt für die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes. |
| (2) Die im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen werden in einem selbständigen Verfahren angeordnet. | b) Die im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen werden in einem selbständigen Verfahren angeordnet. |

(3) unverändert wie Regierungsentwurf

§ 13

Nebenstrafen und Nebenfolgen

Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse oder in die Kasse einer gemeinnützigen Einrichtung fließen, und auf rückständige Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war.

§ 14

Besondere Maßnahmen

(1) unverändert wie Regierungsentwurf

(2) unverändert wie Regierungsentwurf

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
| --- | --- |
| (3) Über die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung kann im selbständigen Verfahren nur auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden werden. Für das selbständige Verfahren gilt § 429 b Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung über das Sicherungsverfahren sinngemäß. | c) Über die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung kann im selbständigen Verfahren nur auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden werden. Für das selbständige Verfahren gilt § 429 b Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung über das Sicherungsverfahren sinngemäß. |
| (4) Das selbständige Verfahren zur Anordnung der Einziehung, Ersatzeinziehung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung, Abführung des Mehrerlöses und Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes richtet sich nach den §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung. *Bei Ordnungswidrigkeiten ist § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten maßgebend.* | d) Das selbständige Verfahren zur Anordnung der Einziehung, Ersatzeinziehung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung, Abführung des Mehrerlöses und Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes richtet sich nach den §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung. Bei Ordnungswidrigkeiten ist § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten maßgebend. |
| (5) Anhängige oder künftig eingeleitete Verfahren werden weitergeführt, soweit sie die Anordnung der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen. In solchen Verfahren kann über die Anordnung der Maßnahmen durch Beschluß entschieden werden, wenn dies in einem selbständigen Verfahren zulässig wäre. | e) Anhängige oder künftig eingeleitete Verfahren werden weitergeführt, soweit sie die Anordnung der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen. In solchen Verfahren kann über die Anordnung der Maßnahmen durch Beschluß entschieden werden, wenn dies in einem selbständigen Verfahren zulässig wäre. |

(3) unverändert wie Regierungsentwurf

(4) Das selbständige Verfahren zur Anordnung der Einziehung, Ersatzeinziehung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung, Abführung des Mehrerlöses und Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes richtet sich nach den §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung.

(5) unverändert wie Regierungsentwurf

**§ 14 a**

**Sondervorschriften für Steuer- und Monopolvergehen**

**(1) Ist bei Steuervergehen (§ 392 der Reichsabgabenordnung) und Monopolvergehen (§§ 119 bis 126 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, §§ 40 bis 43 des Zündwarenmonopolgesetzes) eine rechtskräftig verhängte Geldstrafe noch nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt worden (§ 470 der Reichsabgabenordnung), so kommt es für die Straffreiheit nach den §§ 2, 3 auf die Höhe der zu erwartenden Ersatzfreiheitsstrafe an.**

**(2) Bei Steuer- und Monopolvergehen erstreckt sich der Straferlaß nicht auf**

1. **den Wegfall der Steuererleichterung nach § 82 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes,**
2. **den Verlust des Brennrechts nach § 38 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das Branntweinmonopol,**
3. **den Verlust der Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, nach § 116 a Abs. 1 Nr. 6 der Brennereiordnung in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1944 (Reichsministerialbl. S. 89).**

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
|---|---|
| § 15 | § 12 |
| Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende | Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende |
| *(1) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz mit Ausnahme des Jugendarrestes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.* Ist eine Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt war, nach diesem Gesetz erlassen, so bleiben die für die Bewährungszeit angeordneten Bewährungsauflagen als selbständige Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel bestehen. | (1) wie Regierungsentwurf |
| *(2) Jugendarrest, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt ist, wird erlassen, wenn nach diesem Gesetz für Freiheitsstrafe von gleicher Dauer Straffreiheit gewährt werden würde.* | (2) wie Regierungsentwurf |
| *(3)* Wäre nach diesem Gesetz ein anhängiges oder künftig eingeleitetes Strafverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende einzustellen, so kann es mit dem Ziel fortgesetzt werden, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel anzuordnen. *Auf Jugendarrest darf nicht erkannt werden, wenn nach diesem Gesetz für Freiheitsstrafe von gleicher Dauer Straffreiheit gewährt werden würde.* | (3) wie Regierungsentwurf |
| (4) Hat der Täter mehrere selbständige Handlungen begangen und ist einheitlich *Jugendarrest oder* Jugendstrafe verhängt oder zu verhängen (§ 31 des Jugendgerichtsgesetzes), so gilt § 12 sinngemäß. Für nachträgliche Entscheidungen (§ 12 Abs. 2) ist das Gericht zuständig, das einheitlich *Jugendarrest oder* Jugendstrafe verhängt hat. | (4) wie Regierungsentwurf |

## § 15

### Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende

(1) Wäre nach diesem Gesetz ein anhängiges oder künftig eingeleitetes Strafverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende einzustellen, so kann es mit dem Ziel fortgesetzt werden, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel anzuordnen.

(2) Ist nach diesem Gesetz eine Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt war, erlassen **oder ein Verfahren, in dem ein Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes vorliegt, niedergeschlagen,** so bleiben die für die Bewährungszeit angeordneten Bewährungsauflagen als selbständige Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel bestehen.

(3) Hat der Täter mehrere selbständige Handlungen begangen und ist einheitlich Jugendstrafe verhängt oder zu verhängen (§ 31 des Jugendgerichtsgesetzes), so gilt § 12 sinngemäß. Für nachträgliche Entscheidungen (§ 12 Abs. 2) ist das Gericht zuständig, das einheitlich Jugendstrafe verhängt hat.

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
|---|---|
| § 16 | § 13 |
| Verfahrensvorschriften *für Strafverfahren* | Verfahrensvorschriften für Strafverfahren |
| (1) Über die Einstellung eines vorbereitenden Strafverfahrens entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. | (1) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet über die Einstellung eines vorbereitenden Strafverfahrens das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. |
| (2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund dieses Gesetzes durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar. | (2) wie Regierungsentwurf |
| (3) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß auf Grund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden. | (3) wie Regierungsentwurf |
| (4) Über Einwendungen, die auf Grund dieses Gesetzes gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung eines rechtskräftigen Straf- oder Beschwerdebescheides oder einer Unterwerfung (§§ 445, 447, 452 der Reichsabgabenordnung) erhoben werden, entscheidet das Gericht, das nach der Reichsabgabenordnung für die gerichtliche Entscheidung nach einem Strafbescheid zuständig wäre. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. | (4) wie Regierungsentwurf |
| § 17 | § 14 |
| Verfahrensvorschriften *für Bußgeldverfahren* | Verfahrensvorschriften für Bußgeldverfahren |
| (1) Über die Einstellung eines nicht gerichtlich anhängigen Bußgeldverfahrens und über Einwendungen, die auf Grund dieses Gesetzes gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides oder einer Unterwerfung erhoben werden, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Gericht, das für die Entscheidung über einen Bußgeldbescheid zuständig wäre. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. | (1) wie Regierungsentwurf |
| (2) Wird ein gerichtlich anhängiges Bußgeldverfahren auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so steht der Verwaltungsbehörde die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der | (2) wie Regierungsentwurf |

§ 16

Verfahrensvorschriften

(1) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet über die Einstellung eines vorbereitenden Strafverfahrens das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) unverändert wie Regierungsentwurf

(3) unverändert wie Regierungsentwurf

(4) unverändert wie Regierungsentwurf

§ 17

entfällt hier
(siehe § 21 d)

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
| --- | --- |
| die Anwendbarkeit dieses Gesetzes vor der Entscheidung über den Bußgeldbescheid verneint, ist nicht anfechtbar. | |
| (3) Ist ein Bußgeldverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß auf Grund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel ein Bußgeldbescheid erlassen oder Anklage erhoben werden. | (3) wie Regierungsentwurf |
| § 18 | § 15 |
| Antrag auf Durchführung des Verfahrens | Antrag auf Durchführung des Verfahrens |
| (1) Wird ein wegen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so kann der *Angeschuldigte*, der seine Unschuld geltend macht, die Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung eines solchen Verfahrens in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellung des Antrages zu geben. Das Gericht kann die Hauptverhandlung aussetzen. | wie Regierungsentwurf |
| (2) Der Antrag kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses, in der Hauptverhandlung nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrages gelten die §§ 297 bis 299, 302, 303 der Strafprozeßordnung entsprechend. Gegen den Beschluß, der den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ablehnt, ist sofortige Beschwerde zulässig. | |
| (3) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Wäre der Angeklagte bei Nichtanwendung dieses Gesetzes freizusprechen, so wird auf Freisprechung erkannt. | |
| (4) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so hat der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen. | |

§ 18

Antrag auf Durchführung des Verfahrens

(1) Wird ein wegen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so kann der Beschuldigte, der seine Unschuld geltend macht, die Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung eines solchen Verfahrens in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellung des Antrages zu geben. Das Gericht kann die Hauptverhandlung aussetzen.

(2) unverändert wie Regierungsentwurf

(3) unverändert wie Regierungsentwurf

(4) unverändert wie Regierungsentwurf

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
| --- | --- |

## § 18 a

### Feststellung ehrenrühriger Tatsachen

(1) Wird ein wegen Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung (§§ 185, 186, 187, 187 a des Strafgesetzbuchs) gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so kann der Verletzte die Weiterführung des Verfahrens mit dem Ziel der Feststellung beantragen, daß eine ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art, die der Beschuldigte aufgestellt oder verbreitet hat, unwahr oder haltlos sei. Ist die Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung zu erwarten, so kann der Verletzte den Antrag in der Hauptverhandlung stellen; das Gericht kann die Hauptverhandlung aussetzen. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Der Antragsteller hat die Rechte des Nebenklägers.

(3) Wäre der Beschuldigte bei Nichtanwendung dieses Gesetzes zu verurteilen, weil er eine nicht als wahr erweisliche ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art aufgestellt oder verbreitet hat, oder wäre er lediglich auf Grund des § 193 des Strafgesetzbuchs oder wegen Zurechnungsunfähigkeit freizusprechen, so gilt folgendes:

1. Wird die Unwahrheit der Behauptung erwiesen oder ergibt sich ihre Haltlosigkeit, so hat das Gericht dies im Urteilsspruch festzustellen.
2. Wird weder die Unwahrheit oder die Haltlosigkeit noch die Wahrheit der Behauptung erwiesen, so hat das Gericht im Urteilsspruch festzustellen, daß die Behauptung sich nicht bewahrheitet hat.

(4) Hat der Verletzte einen Feststellungsantrag gestellt, so kann der Beschuldigte den Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach § 16 auch nach dem Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist stellen.

(5) Wird die Unwahrheit oder Haltlosigkeit der Behauptung festgestellt, so hat der Beschuldigte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Ver-

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
|---|---|
| § 19 | § 16 |
| Kosten bei Privatklage und Nebenklage | Kosten bei Privatklage und Nebenklage |
| (1) War das nach diesem Gesetz eingestellte Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen. | wie Regierungsentwurf |
| (2) Für die Nebenklage gelten diese Vorschriften entsprechend. | |
| § 20 | § 17 |
| Strafregister | Strafregister |
| (1) Strafregistervermerke über Verurteilungen wegen Wirtschaftsstraftaten (§ 21 Abs. 2) werden getilgt, wenn die Verurteilung | (1) wie Regierungsentwurf |
| 1. vor dem 8. Mai 1945 ergangen und Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geld- | |

**urteilter zu tragen. Wird der Feststellungsantrag abgewiesen, so trägt der Verletzte die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten und notwendigen Auslagen der Beteiligten. In anderen Fällen kann das Gericht diese Kosten und Auslagen angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen; sie können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.**

**(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die falsche Anschuldigung (§ 164 des Strafgesetzbuchs) entsprechend.**

§ 19

Kosten bei Privatklage und Nebenklage

(1) War das nach diesem Gesetz eingestellte Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen.

**(2) Gegen den Beschluß nach Absatz 1 Satz 2 ist ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die sofortige Beschwerde zulässig.**

**(3) Wird ein Verfahren nach den §§ 18, 18 a durchgeführt und wäre unter Zugrundelegung des Ergebnisses dieses Verfahrens über die notwendigen Auslagen der Beteiligten anders entschieden worden, so ist der frühere Beschluß nach Absatz 1 Satz 2 aufzuheben oder zu ändern und auf Grund des Ergebnisses des späteren Verfahrens darüber neu zu entscheiden.**

(4) Für die Nebenklage gelten diese Vorschriften entsprechend.

§ 20

Strafregister

(1) unverändert wie Regierungsentwurf

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
|---|---|
| strafe, allein oder nebeneinander, verhängt worden ist, | |
| 2. vor dem 31. Dezember 1949 ergangen und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, Haft und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, verhängt worden ist. | |
| Dies gilt nicht, wenn der Täter zugleich wegen anderer Straftaten oder Rechtsverletzungen verurteilt worden ist. | |
| (2) Strafregistervermerke über Verurteilungen durch Spruchgerichte auf Grund der Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung (Amtsbl. Brit. Mil.-Reg. S. 405) werden getilgt, wenn Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Vermögenseinziehung und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, verhängt worden ist. Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe auf Grund einer solchen Verurteilung, so *wird die Tilgung und die Art ihres Vollzuges unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen von der Behörde angeordnet, die nach § 8 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken zuständig ist.* | (2) Strafregistervermerke über Verurteilungen durch Spruchgerichte auf Grund der Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung S. 405) werden getilgt, wenn Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Vermögenseinziehung und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, verhängt worden ist. Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe auf Grund einer solchen Verurteilung, so ist die Gesamtstrafe angemessen herabzusetzen, soweit es sich um die Durchführung der Tilgung im Strafregister handelt. Die Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber wird von dem Gericht erlassen, das die Gesamtstrafe gebildet hat. |
| (3) Wird das Strafregister außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt, so stellt die Strafvollstreckungsbehörde auf Antrag des Verurteilten fest, ob die Voraussetzungen der Tilgung nach den Absätzen 1, 2 erfüllt sind. Ist eine Strafvollstreckungsbehörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zuständig, so obliegt die Feststellung *der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Verurteilten befindet.* Ist der Strafregistervermerk zu tilgen, so ist dies *dem Bundesstrafregister* mitzuteilen. *Die Eintragung* im Bundesstrafregister *steht der* Tilgung im Strafregister *gleich.* | (3) Wird das Strafregister außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes geführt, so stellt die Strafvollstreckungsbehörde auf Antrag des Verurteilten fest, ob die Voraussetzungen der Tilgung nach den Absätzen 1, 2 erfüllt sind. Ist eine Strafvollstreckungsbehörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zuständig, so obliegt die Feststellung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Verurteilten befindet. Jede Entscheidung über den Antrag ist dem Bundesstrafregister mitzuteilen. Sie bindet alle Gerichte und Behörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Wird die Entscheidung, die dem Antrag stattgibt, im Bundesstrafregister eingetragen, so gilt die Strafe als getilgt. |
| **§ 21** | **§ 18** |
| Begriffsbestimmungen | Begriffsbestimmungen |
| *(1)* Ordnungswidrigkeiten im Sinne des *§ 4* sind Handlungen, auf die das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) nach dessen § 3 anwendbar ist oder die Vorschriften des | (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 4 sind Handlungen, auf die das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) nach dessen § 3 anwendbar ist oder die Vorschriften des Wirt- |

(2) Strafregistervermerke über Verurteilungen durch Spruchgerichte auf Grund der Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung (Amtsbl. Brit. Mil.-Reg. S. 405) werden getilgt, wenn Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Vermögenseinziehung und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, verhängt worden ist. Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe auf Grund einer solchen Verurteilung, so **ist die Gesamtstrafe angemessen herabzusetzen, soweit es sich um die Durchführung der Tilgung im Strafregister handelt.** Die Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber wird von dem Gericht erlassen, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

(3) Wird das Strafregister außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt, so stellt die Strafvollstreckungsbehörde auf Antrag des Verurteilten fest, ob die Voraussetzungen der Tilgung nach den Absätzen 1, 2 erfüllt sind. Ist der Strafregistervermerk zu tilgen, so ist dies **der Bundesstrafregisterbehörde** mitzuteilen. Ist eine Strafvollstreckungsbehörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zuständig, so obliegt die Feststellung **nach Satz 1 der Bundesstrafregisterbehörde. Der Vermerk** im Bundesstrafregister **wirkt wie eine** Tilgung im Strafregister.

§ 21

Begriffsbestimmungen

(siehe auch § 21e)

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
| --- | --- |
| Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) über Ordnungswidrigkeiten anwendbar waren. | schaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) über Ordnungswidrigkeiten oder die entsprechenden Vorschriften des Berliner Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (WiGBl. S. 153) anwendbar waren. |
| (zu Abs. 1 siehe § 21e der Beschlüsse des 16. Ausschusses) | |
| (2) Wirtschaftsstraftaten im Sinne des § 20 sind strafbare Zuwiderhandlungen gegen | (2) wie Regierungsentwurf |
| 1. die §§ 1 bis 5 und 7 bis 21 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193), | |

(1) Verstöße gegen die Vorschriften über Interzonengeschäfte im Sinne des § 6 a sind Zuwiderhandlungen gegen

1. das Gesetz Nr. 53 der Amerikanischen und der Britischen Militärregierung (Neufassung) vom 18. September 1949 oder die Verordnung Nr. 235 des Französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, allein oder in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission über Devisenbewirtschaftung vom 2. August 1950 (Amtsbl. AHK S. 514),
2. die Berliner Anordnung zur Durchführung des Abkommens über den Interzonenhandel 1949/50 (Frankfurter Abkommen) vom 30. Dezember 1949 (VOBl. 1950 I S. 5),
3. die Berliner Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (VOBl. I S. 304), allein oder in Verbindung mit der Berliner Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 51) in der Fassung der Berliner Verordnung Nr. 519 vom 22. September 1952 (GVBl. S. 876),
4. Vorschriften, die durch die in Nr. 1, 3 bezeichneten Vorschriften aufgehoben worden sind,

soweit die Vorschriften oder die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sich auf den Verkehr zwischen dem Bundesgebiet oder Berlin (West) einerseits, der sowjetisch besetzten Zone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin andererseits beziehen.

(2) Wirtschaftsstraftaten im Sinne des § 20 sind strafbare Zuwiderhandlungen gegen

1. die §§ 1 bis 5 und 7 bis 21 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193),

Regierungsentwurf

2. die Vorschriften, die in § 102 des in Nr. 1 bezeichneten Wirtschaftsstrafgesetzes und § 34 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) aufgeführt sind,
3. das Gesetz gegen Preistreiberei vom 28. Januar 1949 (WiGBl. S. 11),
4. § 11 des Energienotgesetzes vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87),
5. die Vorschriften, die in § 104 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) aufgeführt sind,
6. das Kontrollratsgesetz Nr. 50 (Amtsbl. Kontrollrat S. 266) und die Verordnungen Nr. 14 der Amerikanischen und Nr. 89 der Britischen Militärregierung (Amtsbl. der Amerikanischen Militärregierung E S. 6; Amtsbl. der Britischen Militärregierung S. 533),
7. sonstige Vorschriften über Wirtschaftslenkung und Wirtschaftsüberwachung, insbesondere über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft, der Verkehrswirtschaft, der Landwirtschaft, der Ernährung und der Forstwirtschaft.

Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen

(3) Verstöße gegen die Vorschriften über Interzonengeschäfte im Sinne des § 4a sind Zuwiderhandlungen gegen

1. das Gesetz Nr. 53 der Amerikanischen und der Britischen Militärregierung (Neufassung) vom 18. September 1949 oder die Verordnung Nr. 235 des Französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs, allein oder in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission über Devisenbewirtschaftung vom 2. August 1950 (Amtsbl. AHK S. 514),
2. die Berliner Anordnung zur Durchführung des Abkommens über den Interzonenhandel 1949/50 (Frankfurter Abkommen) vom 30. Dezember 1949 (Verordnungsbl. für Berlin 1950 I S. 5),
3. die Berliner Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 304) allein oder in Verbin-

2. die Vorschriften, die in § 102 des in Nr. 1 bezeichneten Wirtschaftsstrafgesetzes und § 34 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) aufgeführt sind,
3. das Gesetz gegen Preistreiberei vom 28. Januar 1949 (WiGBl. S. 11),
4. § 11 des Energienotgesetzes vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87),
5. die Vorschriften, die in § 104 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) aufgeführt sind,
6. das Kontrollratsgesetz Nr. 50 (Amtsbl. Kontrollrat S. 266) und die Verordnungen Nr. 14 der Amerikanischen und Nr. 89 der Britischen Militärregierung (Amtsbl. der Amerikanischen Militärregierung E S. 6; Amtsbl. der Britischen Militärregierung S. 533),
7. sonstige Vorschriften über Wirtschaftslenkung und Wirtschaftsüberwachung, insbesondere über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft, der Verkehrswirtschaft, der Landwirtschaft, der Ernährung und der Forstwirtschaft.

Regierungsentwurf

Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen

dung mit der Berliner Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (Verordnungsbl. für Berlin 1951 I S. 51),

4. Vorschriften, die durch die in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aufgehoben worden sind, soweit die Vorschriften oder die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sich auf den Verkehr zwischen dem Bundesgebiet oder dem Land Berlin einerseits, der sowjetisch besetzten Zone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin andererseits beziehen.

(siehe § 4 Abs. 1, 3)

(siehe § 6 Abs. 2)

## DRITTER ABSCHNITT

## Ordnungswidrigkeiten

### § 21 a

### Erlaß und Niederschlagung

(1) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten (§ 21 e) bis zu 5000 Deutsche Mark, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen.

(2) Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 5000 Deutsche Mark zu erwarten sind. Unter denselben Voraussetzungen werden neue Verfahren nicht eingeleitet.

### § 21 b

### Ordnungswidrigkeiten im Interzonenverkehr

Bei Ordnungswidrigkeiten, die gegen die Vorschriften über Interzonengeschäfte (§ 21 Abs. 1) verstoßen und vor dem 1. Januar 1952 begangen worden sind, wird Erlaß und Niederschlagung nach § 21 a ohne Rücksicht auf die Höhe der Geldbuße gewährt.

### § 21 c

### Entsprechende Anwendung von Vorschriften über Straffreiheit

(1) Für Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldverfahren gelten entsprechend

§ 10 Abs. 2 über den Ausschluß von der Straffreiheit,

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
| --- | --- |
| (siehe § 17) | (siehe § 14) |
| (siehe § 21 Abs. 1) | (siehe § 18 Abs. 1) |

**§ 13 über Nebenstrafen und Nebenfolgen, § 14 Abs. 1, 2 und 5 über besondere Maßnahmen.**

**(2) Der im Verfahren nach § 14 Abs. 2 und 5 von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Bescheid steht einem Bußgeldbescheid gleich.**

§ 21 d

Verfahrensvorschriften

(1) Über die Einstellung eines nicht gerichtlich anhängigen Bußgeldverfahrens und über Einwendungen, die auf Grund dieses Gesetzes gegen die Zulässigkeit der Vollstrekkung eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides oder einer Unterwerfung erhoben werden, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Gericht, das für die Entscheidung über einen Bußgeldbescheid zuständig wäre. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Bußgeldverfahren auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so steht der Verwaltungsbehörde die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes vor der Entscheidung über den Bußgeldbescheid verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) Ist ein Bußgeldverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß auf Grund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel ein Bußgeldbescheid erlassen oder Anklage erhoben werden.

§ 21 e

Begriffsbestimmung

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 21a sind Handlungen, auf die das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) nach dessen § 3 anwendbar ist oder die Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) über Ordnungswidrigkeiten **oder die entsprechenden Vorschriften des Berliner Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153)** anwendbar waren.

| Regierungsentwurf | Entwurf der Abgeordneten Höcherl, Strauß, Stücklen und Genossen |
|---|---|
| DRITTER ABSCHNITT<br>**Schlußvorschriften** | |
| § 22<br>Land Berlin | § 19<br>Land Berlin |
| Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. | wie Regierungsentwurf |
| § 23<br>Inkrafttreten | § 20<br>Inkrafttreten |
| Dieses Gesetz tritt *mit dem auf seine* Verkündung *folgenden Tag* in Kraft. | wie Regierungsentwurf |

## VIERTER ABSCHNITT

### Schlußvorschriften

### § 22

Land Berlin

unverändert wie Regierungsentwurf

### § 22a

Gesetzesänderung

**§ 15 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) werden aufgehoben.**

### § 22b

**Aufhebung eines früheren Gesetzesbeschlusses**

**Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 18. Juni/29. Juli 1953 über die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über Straffreiheit (Nr. 3935, 4428, 4656 der Drucksachen) wird aufgehoben.**

### § 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **am Tage nach seiner** Verkündung in Kraft.